

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun
Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau,
Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 16



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im
Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse – Standort WEA 16

Auftraggeber:

Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co.KG
Lange Straße 14
33165 Lichtenau

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2295

Warstein-Hirschberg, März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation.....	1
2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten.....	3
2.1 Fledermäuse	3
2.1.1 Bestandsanalyse	3
2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen.....	4
2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten.....	5
2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen.....	6
2.2 Vögel.....	7
2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten	7
2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten	11
3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 16	13
Quellenverzeichnis	15

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m.....	2
Abb. 2	Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie)	4
Abb. 3	Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16.....	11
Abb. 4	Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA- empfindlich sind	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 16.	3
Tab. 2	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 16.	13

1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

Im vorliegenden Teil 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) wird eine Bestandsanalyse aller planungsrelevanten Arten, welche in den artspezifisch relevanten Untersuchungsgebieten im Bereich des geplanten WEA-Standortes 16 vorkommen, durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Konfliktanalyse, in der die Arten ermittelt werden, für die die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am geplanten WEA-Standort eine Rolle spielt. In Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) werden für die ermittelten Konfliktarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und eine zusammenfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen durchgeführt. Die Teile 2 und 3 des ASF bauen auf den Grundlagen auf, die in Teil 1 des ASF (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) dokumentiert sind.

Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

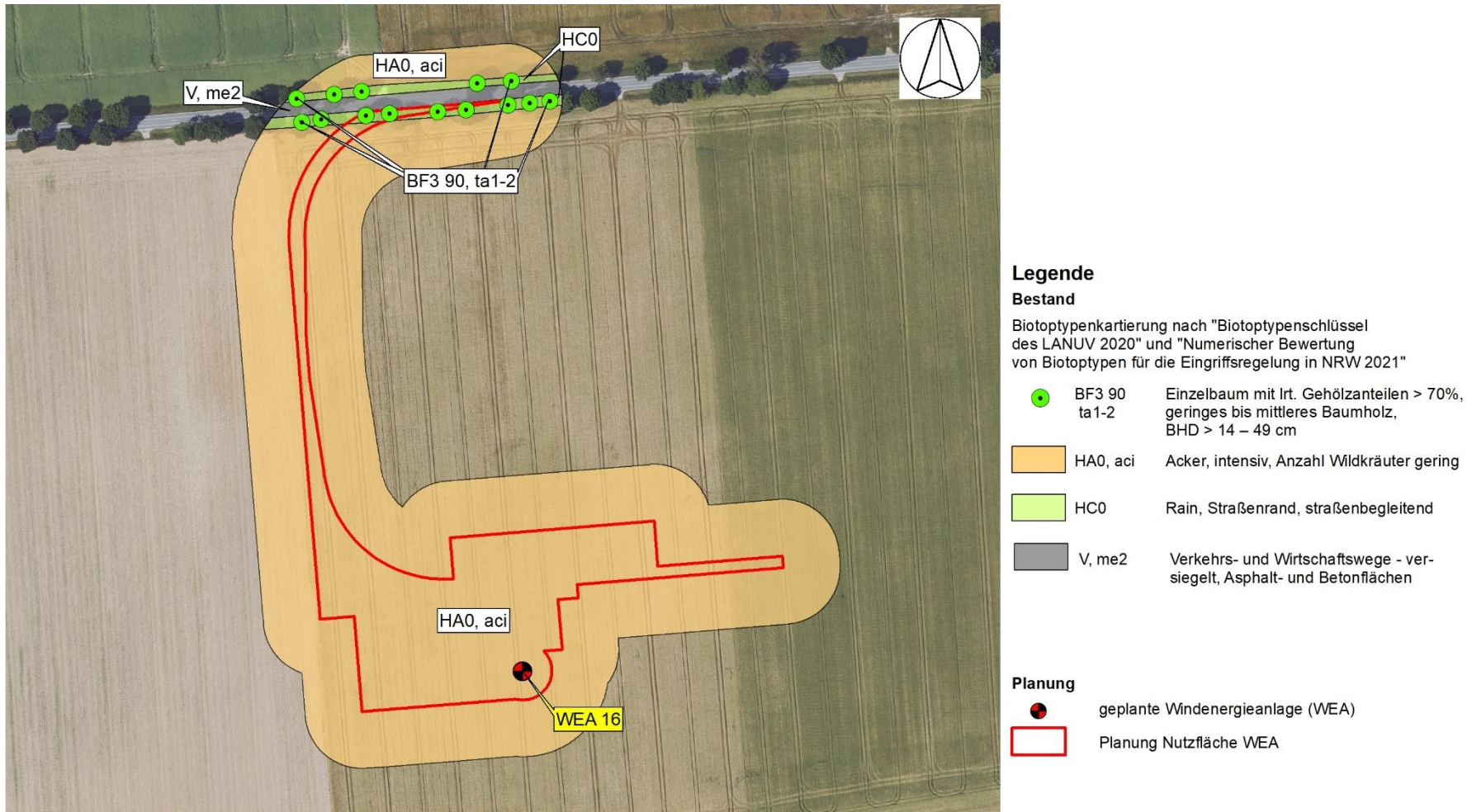


Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m um die WEA 16 und die Nutzflächen auf Basis des Luftbildes.

2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Bestandsanalyse

Im UG 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 16 wurden die WEA-empfindlichen Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nachgewiesen.

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 16.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Gesamt
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	1	0	0	3
Nyctaloid	2	0	0	0	2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	9	13	31	10	63
Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	1	0	0	2
Σ	14	15	31	10	70

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

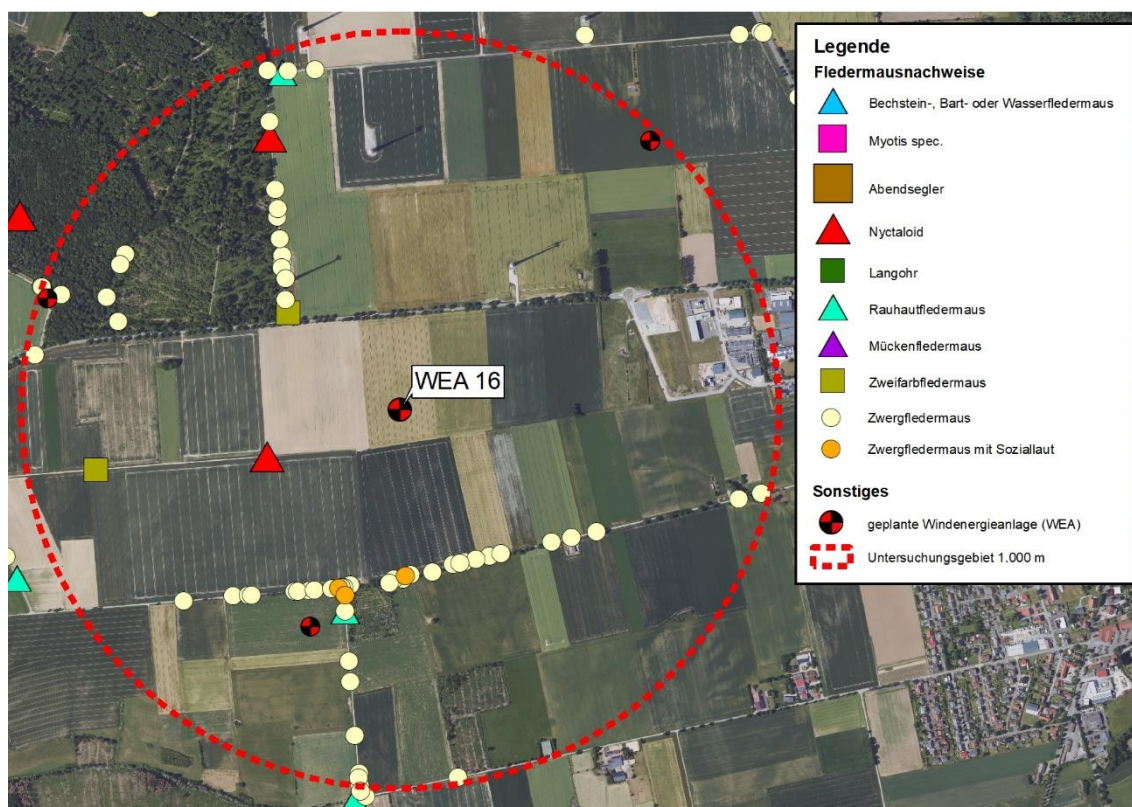


Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 16. Die Abbildung zeigt neben Nachweisen WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen auch alle weiteren Fledermausnachweise im UG 1.000 m.

2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen

Definition von Rufgruppen

Fledermäuse orientieren sich anhand von Echo-Ortung. Dabei werden Rufe in einem Frequenzbereich abgegeben, der zwischen 15 und 150 kHz liegen kann und damit vom Menschen nicht wahrnehmbar ist. Die Rückstrahlung der Schallwellen wird durch die Fledermaus detektiert und so zur Orientierung genutzt.

Die Frequenz der ausgestoßenen Rufe kann durch Ultraschalldetektoren festgehalten und anschließend in einem gewissen Maß zur Artbestimmung genutzt werden. Teilweise Überschneidungen in den Frequenzbereichen bestimmter Fledermausarten führen jedoch häufig dazu, dass nicht immer klar zwischen diesen Arten unterschieden werden kann. Daher werden Rufe, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden können, im Rahmen der Auswertung in sogenannten Rufgruppen zusammengefasst.

Die Rufgruppe der **Nyctaloiden** umfasst unter anderem die bei uns heimischen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifelfledermaus und Nordfledermaus (die beiden letztgenannten als Zuggäste oder Einzeltiere). Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Die Rufgruppe der **Pipistrelloiden** beinhaltet die in NRW heimischen Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Nyctaloide

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurden zwei Rufe aus der Rufgruppe der Nyctaloiden nachgewiesen, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Der Zeitraum der Erfassung im Mai sowie die Spezifität der Rufe deuten auf Tiere hin, die sich im Gebiet auf Nahrungssuche befanden. Aufgrund der Einstufung nach NRW-Leitfaden zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 16 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten

Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artbeschreibung:

Die Rauhaufledermaus ist eine der größeren Arten aus der Gattung *Pipistrellus*. Diese typische Waldfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere vorwiegend in Baumspalten und -höhlen, Fledermauskästen und ähnlichen Strukturen im und am Wald. Sie jagt in geschlossenen Waldbeständen in bis zu 15 m Höhe. Ihre WEA-Empfindlichkeit geht auf das saisonal im Frühjahr und Herbst auftretende Zuggeschehen dieser Art zurück. Die Flughöhe auf dem Zug entspricht häufig der überstrichenen Fläche von WEA-Rotoren, sodass zu dieser Zeit ein Anstieg an Rauhaufledermäusen unter den Schlag- und Barotraumaopfern festzustellen ist.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Rauhaufledermaus konnte im Mai und Juni 2023 mit insgesamt 3 Kontakten nachgewiesen werden. Die Nachweise im Frühjahr/Sommer deuten auf eine lokale Population hin.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für die Rauhaufledermaus herrscht insbesondere während der artspezifischen Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und festzustellen, ob zu den Zugzeiten zusätzliche Abschaltungsszenarien nötig sind, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) nötig. Ein anschließendes Dauermonitoring auf Gondelniveau kann abschließend zur Optimierung des Algorithmus dienen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung:

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie zählt zu den kleinen Fledermausarten und kommt flächendeckend in NRW vor. Die Wochenstuben und sonstigen Quartiere befinden sich vornehmlich in und an Gebäuden. Hier nutzt die Zwergfledermaus verschiedenste Verstecke, vom Dachboden über Hohlräume unter Dachpfannen bis hin zu Rollladenkästen. Zur Jagd nutzen Zwergfledermäuse Straßenlaternen und Heckenstrukturen im Siedlungsbereich, aber auch Gräben, Säume, Waldränder oder größere Gehölzbestände.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 63 Kontakten bei jeder Begehung nachgewiesen und kommt somit häufig und regelmäßig im Untersuchungsgebiet 1.000 m vor. Bei drei Kontakten wurden Soziallaute (Triller) nachgewiesen. Da die Nachweise nicht während der Balzphase erfasst wurden, ergeben sich keine Hinweise auf Balzquartiere in der näheren Umgebung der Nachweise.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zwergfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 16 liegen nicht vor, jedoch sind im Untersuchungsgebiet 1.000 m Gebäude vorhanden, die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Zwergfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 16 wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen.

An zwei Straßenbäumen (Ahorn) mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 bis 40 cm im Bereich der Erschließungsplanung des geplanten WEA-Standortes 16 wurde, im

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Rahmen der Nachkartierung, jeweils eine Stammhöhle nachgewiesen, welche Fledermäusen ggf. als Ganzjahresquartier dienen könnte. An einem Baum befindet sich die Höhle in ca. 1,3 m Höhe und bei dem zweiten Baum in ca. 2 m Höhe.

Bei einer Inanspruchnahme der Höhlenbäume kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum September/Okttober gefällt werden. Zudem sollten die Höhlen vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen zu können, sollten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden. Auf diese Maßnahme könnte ggf. verzichtet werden, wenn während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) keine Fledermäuse in den Höhlen nachgewiesen werden.

2.2 Vögel

2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante WEA-Standort 16 liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wird vor-

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

sorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Bestands- und Konfliktanalyse in einem Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16 durchgeführt.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Rotmilan 1.200 m.

Im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16 befinden sich keine Rotmilanhorste. Rotmilanreviere wurden im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16 ebenfalls nicht nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Rotmilanhorst befindet sich ca. 2.200 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 16.

Es wurden 14 Rotmilanflugbewegungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16 dokumentiert. Zehn der 14 Flugbewegungen lagen innerhalb des Radius von 1.200 m um den geplanten WEA-Standort. Hinzu kommen 17 Punktsichtungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16, wovon sich 12 innerhalb des UG 1.200 m befanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um kreisende bzw. Nahrung suchende Rotmilane.

Ca. 1.100 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes wurden zwei Rotmilanschlafplätze mit drei bzw. vier Individuen nachgewiesen. Ein weiterer Rotmilanschlafplatz mit 7 Individuen befindet sich ca. 700 m südlich des geplanten WEA-Standortes 16.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Rotmilans im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereich besteht derzeit während der Brutphase kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan.

Da im UG 1.200 m des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Artbeschreibung:

Die bedeutendsten Wintervorkommen der Kornweihe liegen im Bereich des Vogel-schutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September / Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April / Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Börde-landschaften.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für die Kornweihe ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für die Kornweihe 500 m.

Die Kornweihe wurde einmalig ca. 750 m südlich des geplanten WEA-Standortes 16 außerhalb der Brutzeit nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einmaligen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten der Kornweihe im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Kornweihe, sodass für den WEA-Standort 16 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Kranich (*Grus grus*)

Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht werden.

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den als störungsempfindlich eingestuft Kranich ein Radius von 500 m (Brutplätze) bzw. 1.500 m (Rastplätze) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Etwa 350 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 16 wurden ca. 100 ziehende Kraniche dokumentiert, während ca. 400 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes 16 8 ziehende Individuen des Kranichs nachgewiesen wurden. Ca. 1.200 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 16 konnten ca. 50 ziehende Kraniche beobachtet werden.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da keine Brutplätze, Schlafplätze sowie essenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kranich nicht erwartet.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Artbeschreibung:

Die Rohrweihe ist ein mäusebussardgroßer, schlank wirkender Greifvogel, der im tiefen sogenannten „Gaukelflug“ Vegetationssäume, Schilfröhrichte und Gewässerufer überfliegt, um Beute zu überraschen. Hierzu zählen neben Großinsekten und Nagetieren hauptsächlich kleinere Vögel, Küken aber auch Eier aus Gelegen anderer Arten. Die Vogelart, die zu den Bodenbrütern zählt, besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Zum Nestbau ist die Rohrweihe auf das Vorhandensein großer Röhrichtbestände angewiesen, in denen das Nest angelegt wird. Als Sekundärbiotop werden auch Getreidefelder genutzt, wo die Gefahr des Brutverlustes durch Füchse und andere Fraßfeinde aber um ein Vielfaches höher liegt.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für die Rohrweihe ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für die Rohrweihe 500 m.

Von der Rohrweihe wurde lediglich eine Flugbewegung ca. 1.000 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 16 nachgewiesen. Brutplätze der Rohrweihe wurden im Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einzelnen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten der Rohrweihe im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe, sodass für den WEA-Standort 16 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

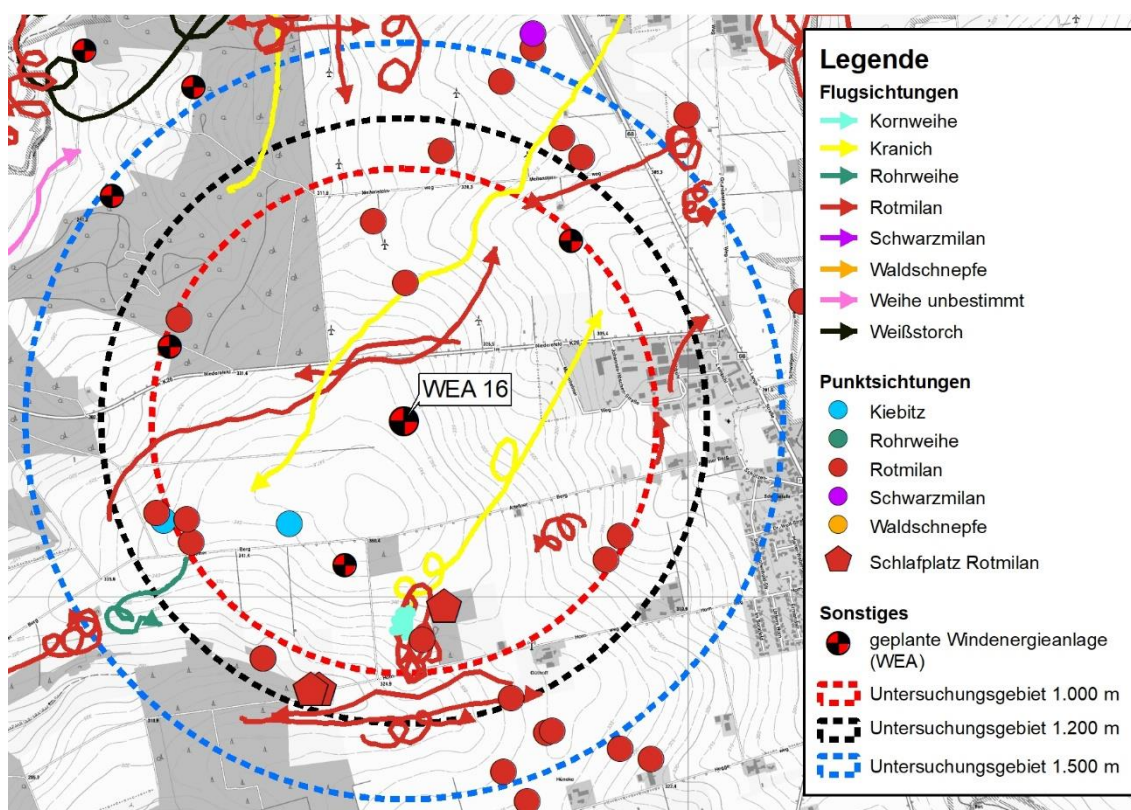


Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 16.

2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Aufgrund der baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort einhergehen, werden neben den explizit im Leitfaden erwähnten WEA-empfindlichen Vogelarten auch die sonstigen planungsrelevanten Arten betrachtet. Bezüglich dieser Arten schlägt der Leitfaden einen Untersuchungsradius von 200 m um die Basis der geplanten WEA vor.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artbeschreibung:

Der Lebensraum der Feldlerche ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Vorkommen im UG 200 m:

Im Untersuchungsgebiet 200 m wurden sechs Einzelsichtungen der Feldlerche nachgewiesen.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da die Nachweise außerhalb des Baufeldes und der näheren Umgebung liegen, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche nicht erwartet.

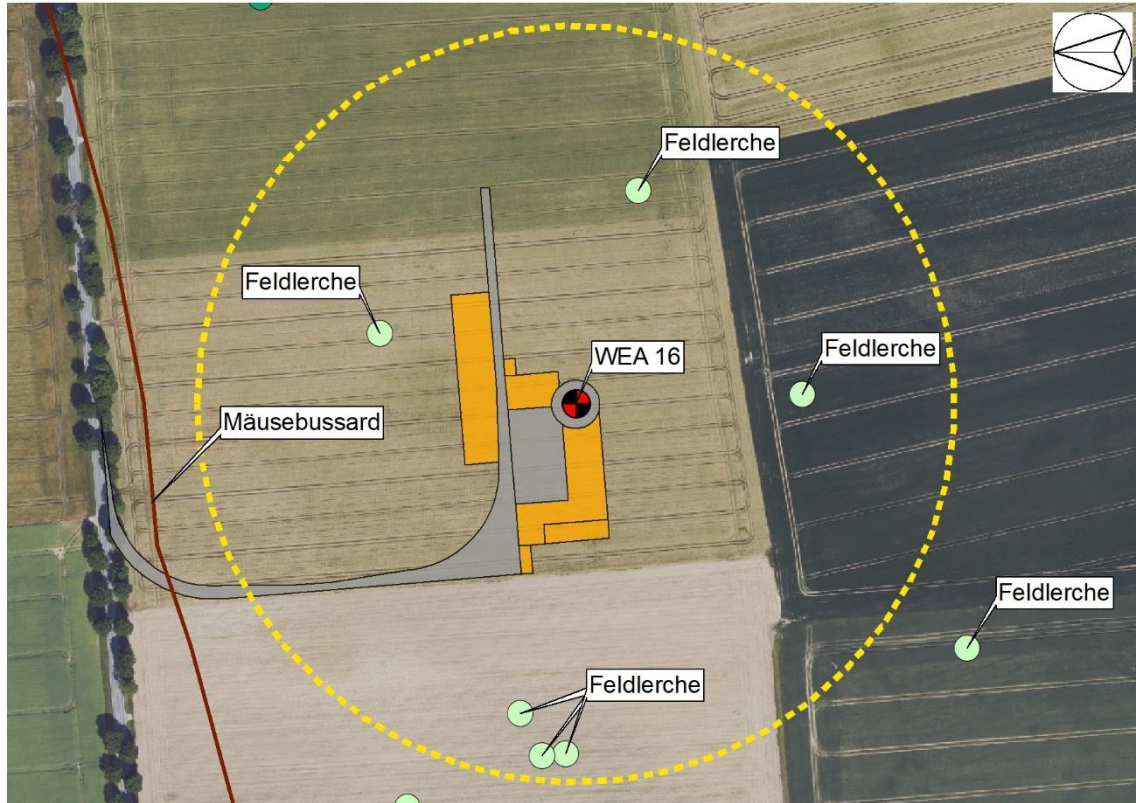


Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA-empfindlich sind, im UG 200 m (gelbe Strichlinie) mit Darstellung des Baufeldes (grau = dauerhaft, hellbraun = temporär).

3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 16

Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 16.

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem. § 44 Abs. 1			Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
WEA-empfindliche Fledermäuse	Betrieb	x			Abschaltzeiten
Fledermäuse	Bau, Anlage	x		x	Vermeidungsmaßnahme/ ggf. CEF-Maßnahme
Rotmilan	Betrieb	x			Abschaltzeiten während der Schlafplatzphase

Für die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfolgen. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) erforderlich. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring kann zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der nachgewiesenen Fledermauskontakte kann durch den Einsatz anerkannter Software und Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

In einem Radius von 100 m und den geplanten WEA-Standort 16 wurden keine potenziellen Quartierbäume nachgewiesen.

An zwei Straßenbäumen (Ahorn) mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 bis 40 cm im Bereich der Erschließungsplanung des geplanten WEA-Standortes 16 wurde, im Rahmen der Nachkartierung, jeweils eine Stammhöhle nachgewiesen, welche Fledermäusen ggf. als Ganzjahresquartier dienen könnte. An einem Baum befindet sich die Höhle in ca. 1,3 m Höhe und bei dem zweiten Baum in ca. 2 m Höhe.

Bei einer Inanspruchnahme der Höhlenbäume kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum September/Oktober gefällt werden. Zudem sollten die Höhlen vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen zu können, sollten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden. Auf diese Maßnahme

Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 16

könnte ggf. verzichtet werden, wenn während der Wochenstubezeit (Mai bis Juli) keine Fledermäuse in den Höhlen nachgewiesen werden.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten ausgeschlossen:

- Kornweihe
- Kranich
- Rohrweihe

Da im UG 1.200 m des geplanten WEA-Standortes Rotmilanschlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase (01.08. bis 31.10) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 1 - Allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. - 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.